



Hans-Joachim Maluck

Steuerberater

Hans-Joachim Maluck ist Steuerberater und Geschäftsführer der Laufer-Stark & Maluck Steuerberatungsgesellschaft mbH in Tübingen. Schwerpunktmäßig ist er für Dienstleistungsunternehmen aller Rechtsformen tätig und besitzt viel Erfahrung mit GmbHs. Er berät Existenzgründer in Steuersachen und bietet zusätzlich betriebswirtschaftliche Beratung in Sachen Finanzplanung, Stundensatzkalkulation sowie bei der Vorbereitung von Bankgesprächen an.

h.maluck@maluck-steuerberatung.de
www.maluck-steuerberatung.de

Hans-Joachim Maluck

Existenzgründung und Steuerfallen

Auf den folgenden Seiten führen wir ein paar mögliche Steuerfallen auf, in die Sie als Existenzgründer geraten können. Im Text wird auf umfassende Details verzichtet. Es geht eher darum, dass die Fettnäpfchen für Sie erkennbar werden. Wie man sie umgehen kann, bedarf in aller Regel einer individuellen Beratung, für die wir Steuerberater Ihnen zur Seite stehen wollen.

Wenn Sie Ihren Betrieb angemeldet haben (als Gewerbetreibende/r bei Ihrer Gemeinde, als Freiberufler/in beim Finanzamt), werden Sie einen sogenannten „Betriebseröffnungsbogen“ erhalten. Darin will das Finanzamt wissen, mit was für einem Unternehmen man es zu tun hat, ob Gewerbebetrieb oder freier Beruf, ob mit Umsatzsteuer gearbeitet wird oder nicht, ob es Angestellte gibt, für die Lohnsteuer abgeführt werden muss usw. Eine Frage ist die nach den voraussichtlichen Einkünften im Jahr der Gründung und im Folgejahr.



Praxistipp: Wenn Sie im Feld „voraussichtliche Einkünfte“ gleich Ihre optimistischste Schätzung eingeben, kann es gleich im ersten Jahr zu vierteljährlichen Einkommensteuervorauszahlungen kommen. Um dies zu vermeiden, könnte im Feld „Gewinn“ ein Minusbetrag oder 0,- eingetragen werden. Das klappt dann nicht, wenn gleichzeitig bei der Arbeitsagentur eine Rentabilitätsvorschau bzw. ein Businessplan eingereicht und darin ein existenzsichernder Gewinn angegeben wird. In aller Regel möchte das Finanzamt die Rentabilitätsvorschau auch vorgelegt bekommen bzw. kann hier ein Datenabgleich mit der Arbeitsagentur erfolgen. Das heißt, bleiben Sie bei den Angaben realistisch und gleichen Sie laufend die tatsächlichen Ergebnisse mit dem Businessplan ab. Ggf. stellen Sie beim Finanzamt den Antrag, die Vorauszahlungen anzupassen.

Worin besteht der Unterschied zwischen Gewerbetreibenden und Freiberuflern?

Das Steuerrecht unterscheidet **Gewerbetreibende** und **Freiberufler**. Zu letzteren gehören unter anderem Ärzte, Architekten, Dolmetscher, Dozenten, Heilpraktiker, Erzieher, Ingenieure, Journalisten, Krankengymnasten, Künstler, Psychologen, Psychotherapeuten, Rechtsanwälte, Schriftsteller, Steuerberater, Übersetzer, Wirtschaftsprüfer, Wissenschaftler, aber auch die Tätigkeit als Lotse oder Aufsichtsratsmitglied. Und dann heißt es in § 18 Abs. 1 EStG noch: „... und ähnliche Berufe.“ Ob jemand, dessen Tätigkeit nicht ausdrücklich im Gesetz genannt wird, dennoch Freiberufler sein kann, ist anhand der Tätigkeit (und nicht der Ausbildung) zu ermitteln und häufig ein langwieriger Kampf mit den Finanzbehörden.

Prägender Unterschied zwischen beiden Gruppen ist, dass der Gewinn bei den Gewerbetreibenden neben der Einkommensteuer auch noch der Gewerbesteuer unterliegt, die dafür in aller Regel bei der Einkommensteuer wieder angerechnet wird. Ferner müssen Gewerbetreibende ab einer bestimmten Größenordnung bilanzieren und sind meist Zwangsmitglieder in der IHK.

Was ist mit der Umsatzsteuer? Betrifft mich das auch?

Mit der Umsatzsteuer (USt) wird der/die Unternehmer/in als Erstes konfrontiert. Spätestens beim Schreiben der ersten Rechnung muss klar sein, ob die getätigten Umsätze der USt unterliegen oder nicht. Wenn ja, ist zu klären, mit welchem Steuersatz, 7 % (= ermäßigter Steuersatz) oder 19 % (= Regelsteuersatz).

Der **ermäßigte Steuersatz** gilt z. B. für Bücher, Zeitungen, Blumen und für die meisten Lebensmittel. Wichtig ist, dass vorher genau geklärt wird, auf welche Waren bzw. Dienstleistungen welche Steuersätze anzuwenden sind. Es gibt viele unterschiedliche Fälle, mit Ausnahmen und Rückausnahmen. Grundsätzlich gilt der Regelsteuersatz mit 19 %, Lebensmittel sind mit 7 % zu berechnen, außer den Getränken (19 %), Rückausnahme hiervon ist die Milch (7 %).



USt-Befreiungen: Bestimmte Umsätze sind von der USt befreit, z. B. der Verkauf von Porto durch die Post, die Vermittlung von Versicherungen, das Verleihen von Geld, die Vermietung von Wohnräumen, der Verkauf von Grundstücken, die heilberufliche Tätigkeit als Arzt, Krankengymnast, Psychotherapeut oder Hebamme, bestimmte Unterrichtsleistungen oder manche Leistungen der Jugendhilfe. Unternehmer/innen, die solche Umsätze ausführen, müssen keine USt abrechnen, können im Gegenzug aber auch keine Vorsteuer geltend machen.

Alles Mehrwertsteuer? Umsatzsteuer und Vorsteuer

Umsatzsteuer ist die Mehrwertsteuer, die der Unternehmer dem Leistungsempfänger (Kunden) in Rechnung stellt und an das Finanzamt abführen muss. Vorsteuer ist die Mehrwertsteuer, die Unternehmer (A) von einem anderen Unternehmer (B) in Rechnung gestellt bekommt und an diesen bezahlen muss. Dieser Betrag wird dem Unternehmer (A) vom Finanzamt erstattet. Vorausgesetzt, Unternehmer (A) tätigt Umsätze, für die er USt berechnen und abführen muss.



Praxistipp: Die Mehrwertsteuer, die ans Finanzamt abgeführt werden muss, nennt man Umsatzsteuer (USt). Die Mehrwertsteuer, die an andere Unternehmer bezahlt und die vom Finanzamt erstattet wird, nennt man Vorsteuer.

Wie muss meine Rechnung aussehen, damit meine Kunden auch den Vorsteuerabzug erhalten?

Um die bezahlte Vorsteuer auch tatsächlich vom Finanzamt erstattet zu bekommen, müssen 11 Angaben auf der Rechnung korrekt vorliegen:

1. vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmens
2. vollständiger Name und vollständige Anschrift des Leistungsempfängers

3. Steuernummer oder USt-ID-Nummer des leistenden Unternehmers
4. Datum der Rechnungsstellung
5. eine fortlaufende Rechnungsnummer
6. die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung
7. Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung
8. das Nettoentgelt, aufgeschlüsselt nach Steuersätzen bzw. nach steuerfreien Umsätzen unter Angabe der USt-Befreiungsvorschrift
9. den anzuwendenden Steuersatz (0 %, 7 % oder 19 %)
10. den Steuerbetrag
11. den Zahlbetrag (Rechnungsbetrag brutto)

Müssen diese 11 Angaben auf jeder Rechnung enthalten sein?



Praxistipp: Die o. g. 11 Angaben in einer Rechnung müssen so nicht vorliegen, wenn eine steuerfreie Leistung i. S. § 4 Nr. 8 ff. UStG (durch Arzt, Hebamme, Versicherungsvertreter, ...) abgerechnet werden soll. Denn die 11 Kriterien sind nur wichtig, wenn die Vorsteuer vom Finanzamt geholt werden kann. Im Übrigen genügen die Angaben, die auch bei Kleinbetragsrechnungen enthalten sein müssen, vgl. unten.

Kleinbetragsrechnungen sind Rechnungen, deren Gesamtbetrag 150,- Euro nicht übersteigt. Sie müssen lediglich folgende Angaben enthalten:

1. vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmens
2. Datum der Rechnungsstellung

3. die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung
4. das Bruttoentgelt
5. den entsprechenden Steuersatz (z. B. incl. USt 7 %) bzw. einen Hinweis für die Steuerbefreiung

Gibt es für Existenzgründer Erleichterungen bei der Umsatzsteuer?

Die Kleinunternehmerregelung i. S. § 19 Abs. 1 UStG sieht vor, dass vom Gesetz her bei Kleinstunternehmen mit (USt-pflichtigen) Umsätzen bis zu 17.500 Euro im Jahr auf die USt verzichtet wird. Gleiches gilt entsprechend für die Folgejahre, wenn der Umsatz im Vorjahr nicht über 17.500 Euro lag und im laufenden Jahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 Euro betragen wird. Das bedeutet dann, dass für erzielte Umsätze USt nicht abgeführt werden muss. Im Gegenzug ist allerdings der Vorsteuerabzug ausgeschlossen. Auf die Anwendung dieser Regelung kann gemäß § 19 Abs. 2 UStG verzichtet werden, dann ist der/die Unternehmer/in allerdings 5 Jahre an diese Entscheidung gebunden.



Praxistipp: Der Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung kann sinnvoll sein, wenn a) die Kunden überwiegend Unternehmer sind, die den Vorsteuerabzug haben und/oder b) größere Investitionen mit einem entsprechenden Vorsteuervolumen absehbar sind. Im Ergebnis wären dann die Umsätze mit USt abzurechnen und die Vorsteuer (aus den Rechnungen von anderen Unternehmen) abziehbar.

Ein Arzt kann mit der typischen heilberuflichen Tätigkeit 500.000 Euro Umsatz erzielen und zählt dennoch USt-lich zu den Kleinunternehmern. Werden neben der heilberuflichen Tätigkeit weitere Umsätze, z. B. aus Gutachten oder Vorträgen, erzielt, die an sich USt-pflichtig wären, ist die USt nur abzuführen, wenn die Umsätze daraus mehr als 17.500 Euro p. a. betragen.

Bis wann muss ich denn Steuererklärungen beim Finanzamt abgeben?

Die Abgabe der Steuererklärungen (USt, GewSt, ESt oder KSt) sowie der Gewinnermittlung (Bilanz oder Einnahmen-Überschuss-Rechnung) muss nach den Steuergesetzen bis zum 31. Mai des Folgejahres erfolgt sein. Steuerberater erhalten für ihre Mandanten regelmäßig eine Fristverlängerung bis zum 31. 12. des Folgejahres. Steuererklärungen und Gewinnermittlung müssen von dem/der Unternehmer/in eigenhändig unterschrieben sein.



Praxistipp: Die o. g. Fristen gelten lediglich für das Steuerrecht. Die GmbHs z. B. müssen aus anderen gesetzlichen Gründen den Jahresabschluss bis 30. März bzw. 30. Juni des Folgejahres aufstellen.

Wie sieht eigentlich eine Gewinnermittlung aus, die ans Finanzamt gehen muss?

Das Ergebnis der Gewinnermittlung ist Grundlage für die Besteuerung durch das Finanzamt. Deshalb ist die Erstellung der Gewinnermittlung extrem wichtig, weil hier u. U. noch steuerliche Wahlrechte zur Optimierung der Steuerbelastung ausgeübt werden können.

Für jedes Wirtschaftsjahr muss eine Gewinnermittlung gefertigt werden, in der die Einnahmen den Ausgaben gegenübergestellt werden. Dabei gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten, den Gewinn zu ermitteln: a) im Rahmen der Einnahmen-Überschuss-Rechnung oder b) über die Bilanzierung.

Wer nicht bereits nach anderen Gesetzen buchführungspflichtig ist und ein gewerbliches Unternehmen betreibt, kann auch nach Steuerrecht **bilanzierungspflichtig** werden, wenn der Umsatz mehr als 500.000 Euro oder der Gewinn mehr als 50.000 Euro pro Jahr beträgt.

Die Unternehmer, die nicht zur doppelten Buchführung (Bilanzierung) verpflichtet sind und es auch nicht freiwillig machen, können den Gewinn durch die Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln. Dazu zählen grundsätzlich alle Freiberufler

und kleine Gewerbetreibende, die nicht im Handelsregister als Kaufmann eingetragen sind. Die Gewinnermittlung muss seit 2006 in amtlicher Form (Vordruck „Anlage EÜR“) beim Finanzamt eingereicht werden.

Maßgeblich für die Berücksichtigung als Betriebseinnahme oder Betriebsausgabe ist der monetäre Zu- bzw. Abfluss innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres. Oft wird auch von der **Ist-Besteuerung** gesprochen. Dies bedeutet, dass, unabhängig vom Zeitpunkt der Rechnungstellung (Rechnungsdatum), erst im Moment des Zahlungseingangs (auf dem Bankkonto oder in der Kasse) der Rechnungsbetrag als Betriebseinnahme zu berücksichtigen ist. Genauso können Betriebsausgaben erst berücksichtigt werden, wenn sie bezahlt werden (bar oder per Überweisung, Abbuchung vom Bankkonto).

Im Unterschied zur einfachen Gewinnermittlung werden bei der Bilanzierung die Betriebseinnahmen und -ausgaben nicht nach dem Zahlungsfluss erfasst, sondern nach dem Datum der Leistungserbringung, sog. **Soll-Besteuerung**. Das bedeutet, dass, egal wann die Ausgangsrechnung durch den Kunden bezahlt wird, die Rechnung in dem Monat bzw. Jahr versteuert werden muss, in dem die Leistung erbracht wird. Dieser Leistungszeitpunkt muss in der Rechnung angegeben werden. Gleiches gilt umgekehrt für die Eingangsrechnungen.

Beispiel: Eine Werkstatt montiert am 10. 12. des Jahres einen Satz neuer Winterreifen auf einen Pkw und stellt darüber am gleichen Tag eine Rechnung über 595,- Euro incl. USt. Bezahlt wird die Rechnung erst am 02. 01. des Folgejahres. Mit „Soll-Besteuerung“ muss die Werkstatt den Betrag noch im alten Jahr versteuern, sprich die 19 % USt in Höhe von 95,- Euro ans Finanzamt abführen, und die netto 500,- Euro erhöhen den Gewinn bei der Einkommensteuer im alten Jahr.



Praxistipp: Bei Unternehmensgründung ist bei Bilanzierenden („Soll-Besteuerung“) im Rahmen der Liquiditätsplanung zu berücksichtigen, dass regelmäßig die Umsatzsteuer aus erbrachten Leistungen, u. U. aber auch Gewerbe- und Einkommensteuer zu bezahlen sind, selbst wenn das Unternehmen noch kein Geld vom Kunden gesehen hat! Wenn möglich, sollten deshalb kurze Zahlungsziele (7, 14 Tage) oder Anzahlungen bzw. Teilzahlungen für Teilleistungen mit den Kunden vereinbart werden.

Wie werden denn Anschaffungen (Pkw, PC, Büromöbel, Maschinen) steuerlich berücksichtigt?

Wirtschaftsgüter, die mit großer Wahrscheinlichkeit länger als 1 Jahr im Unternehmen verbleiben, sind über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben. Das bedeutet, hier fließen Beträge ab, die sich nur zum Teil als Betriebsausgabe im Jahr der Anschaffung auswirken (und dafür auch in den folgenden Wirtschaftsjahren gewinnmindernd abgesetzt werden können). Wie lange Wirtschaftsgüter abgeschrieben werden müssen, wird von der Finanzverwaltung vorgegeben, z. B. Kfz sechs Jahre, Möbel 13 Jahre.

Beispiel: Kauf eines Chefsessels für 1.300 Euro netto (ohne USt). Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer = 13 Jahre, jährliche Betriebsausgabe = 100,- Euro in den Jahren 1-13.



Praxistipp: Bei größeren Investitionen empfiehlt es sich, eine Investitions- und Liquiditätsplanung zu machen. Hierbei ist zu klären, wie hoch die wahrscheinlichen Investitionen sind und wie viel davon aus Eigenmitteln finanziert werden kann, in welcher Höhe Fremdkapital benötigt wird. Oft werden die Nettoanschaffungskosten (Preis ohne USt) angesetzt, aber die USt muss trotzdem bezahlt und somit für eine gewisse Zeit vorfinanziert werden. Die Erstattung der Vorsteuer durch das

Finanzamt kann bis zu 10 Wochen dauern. U. U. muss dafür ein entsprechender Kontokorrentkredit bei der Hausbank beantragt werden.

Wirtschaftsgüter bis zu 150,- Euro Anschaffungskosten netto sind im Jahr der Anschaffung zu 100 % als Betriebsausgabe absetzbar. Bei Anschaffungskosten zwischen 151,00 und 1.000,00 Euro sind jene in einen sog. Sammelposten einzustellen und gleichmäßig zu 20 % über fünf Jahre abzuschreiben. Hier spielt das Datum der Anschaffung keine Rolle. Selbst ein im Dezember angeschafftes Wirtschaftsgut muss nicht monatsgenau mit 1/12 des Jahresbetrags abgeschrieben werden, sondern ist mit den vollen 20 % zu berücksichtigen.

Wie viel Gewerbesteuer muss ich als Gewerbetreibender zahlen?

Der GewSt unterliegen nur **inländische Gewerbebetriebe**. Dazu gehören kraft Rechtsform z. B. auch die GmbHs, Freiberufler dagegen nicht. Die GewSt ist eine Gemeindesteuer.

Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften (GbR, OHG, KG) darf ein **Freibetrag** in Höhe von 24.500 Euro abgezogen werden. Der verbleibende Betrag ist mit der derzeitigen Steuermesszahl (3,5) zu multiplizieren. Der Wert ist noch einmal zu multiplizieren mit dem kommunalen Hebesatz, der ganz unterschiedlich hoch sein kann, z. B. in Tübingen 360 %, in Stuttgart dagegen 420 %.



Praxistipp: Was sollte der Betrieb für die GewSt zur Seite legen? Bei einer GmbH ist es 3,5 multipliziert mit dem kommunalen Hebesatz (300-450 %). Das ergibt Werte zwischen 10 % und 16 % vom Gewinn. Bei den Einzelunternehmern und Personengesellschaften (GbR, OHG, KG) ist der Gewinn noch um den Freibetrag in Höhe von 24.500 Euro zu kürzen.

Muss ich für jeden Euro Gewinn Einkommensteuer (ESt) zahlen?

Vielleicht nicht für jeden, zumindest nicht für die ersten 7.834 Euro. Im ESt-Tarif ist ein Grundfreibetrag von derzeit 7.834 Euro eingearbeitet (für Verheiratete das Doppelte). Einkünfte bis zu dieser Höhe sind nicht zu besteuern, da sie das Existenzminimum für eine Person absichern. Da in der Regel noch Altersvorsorgeaufwendungen bzw. Beiträge zur Kranken-, privaten Renten-, zu Unfall- und Haftpflichtversicherungen abzugsfähig sind, bleiben pro Person ganz grob gerechnet 10.000 Euro Gewinn ohne Versteuerung.

Die Einkommensteuer wird auf der Basis des zu **versteuernden Einkommens** berechnet. Das bedeutet, zu dem Gewinn aus Gewerbebetrieb oder der selbstständigen Tätigkeit kommen u. U. noch weitere Einkünfte, z. B. aus einer angestellten Tätigkeit (auf Lohnsteuerkarte) oder aus Vermietung oder die Zinserträge oberhalb des Sparerpauschbetrags. Von der Summe der Einkünfte können noch bestimmte Posten abgezogen werden, wie z. B. bestimmte Versicherungsbeiträge, Spenden, Schulgelder, Mitgliedsbeiträge an Parteien, haushaltsnahe Dienstleistungen, Krankheitskosten. Das sich dann ergebende sogenannte zu versteuernde Einkommen ist letztendlich mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern.



Praxistipp: Als Faustformel für die Steuerbelastung sollte am Durchschnittssteuersatz festgehalten werden, da hier der Grundfreibetrag als steuerfreies Einkommen bereits eingerechnet wird. Außerdem sollte der Steuersatz die Zuschlagssteuern (Soli 5,5 % und Kirchensteuer 8 % oder 9 % auf die jeweilige ESt) berücksichtigen. Die KiSt ist natürlich nur dann relevant, wenn der/die Unternehmer/in Mitglied in der Kirche ist.

In der folgenden Übersicht sind für bestimmte Einkommensgrößen eines Ledigen ungefähr die Steuerbeträge und die gerundeten Steuersätze angegeben. Sie sollen als Faustregel gelten.



zu versteuerndes Einkommen	ESt+Soli+KiSt	Steuersatz in %
10.000 Euro	0 Euro	
25.000 Euro	4.800 Euro	20 %
50.000 Euro	14.800 Euro	30 %
100.000 Euro	38.000 Euro	38 %

Wie können Verluste steuerlich optimal berücksichtigt werden?

Verluste aus selbstständiger Arbeit und aus dem eigenen gewerblichen Betrieb können steuerlich verrechnet werden. Insbesondere wenn im gleichen Jahr noch andere positive Einkünfte da sind, können „Anlauf“-Verluste besonders gut kompensiert werden.

Beispiel: Im Juni 01 wird U gekündigt und erhält deswegen eine Abfindung mit 10.000 Euro. Bis Juni hat U auch noch 24.000 Euro Arbeitslohn bezogen. Lohnsteuer (incl. Soli und Kirchensteuer) wurde durch den Arbeitgeber in Höhe von insgesamt 9.099 Euro einbehalten und ans Finanzamt abgeführt. Macht sich U anschließend selbstständig und hat in diesem Jahr einen Verlust von 20.000 Euro, dann wäre ihm fast die komplette Steuer zu erstatten, nämlich ca. 8.500 Euro.



Praxistipp: In Verlustfällen die Gewinnermittlung und die Steuererklärungen immer schnell erstellen und beim Finanzamt einreichen, damit über die Steuererstattungen (ESt, GewSt) dem Unternehmen liquide Mittel zugeführt werden können und die Steuervorauszahlungen für das laufende Jahr herabgesetzt werden.

Muss ich ESt-Vorauszahlungen leisten und was ist ein ESt-Vorauszahlungsbescheid?

Die ESt-Vorauszahlungen werden jeweils zum 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember fällig. Da bei den Selbstständigen (Gewerbetreibende wie Freiberufler) keine Lohnsteuer oder eine andere Quellensteuer auf die Monatsgewinne einbehalten wird, setzt der Fiskus die Vorauszahlungen auf den zu erwartenden Gewinn fest (denn er will nicht warten, bis irgendwann eine Steuererklärung abgegeben wird ...). Bei Existenzgründern erfolgt dies nach den Angaben im Betriebseröffnungsbogen, anderenfalls wird davon ausgegangen, dass der Gewinn im laufenden Jahr genauso hoch oder niedrig sein wird wie der vom Vorjahr. Die Festsetzung der Vorauszahlungen erfolgt durch einen entsprechenden Steuerbescheid („Bescheid über Vorauszahlungen zur ESt + Soli und KiSt“).



Praxistipp: In Jahren mit Gewinnen fallen Est + Soli + KiSt an. Wenn nicht genug Vorauszahlungen geleistet wurden, ergibt sich aus dem Steuerbescheid eine entsprechende Nachzahlung für das Vorjahr bzw. Vorvorjahr. Zumeist wird dann in gleicher Höhe noch ein Vorauszahlungsbescheid für das laufende Jahr erlassen. Dies bedeutet, dass u. U. relativ zeitgleich zweimal Steuern zu zahlen sind, einmal für das alte Jahr und einmal für das laufende Jahr. Dafür sollten finanzielle Reserven bereitstehen. Bei zeitnah geführten Buchhaltungen kann bereits im laufenden Jahr eine Gewinn- und Steuerhochrechnung gemacht werden, um die Steuerbelastung zu planen. Oder Sie nutzen die Faustformel (s. o.). Das Thema betrifft natürlich die GmbHs mit der Körperschaftsteuer + Soli genauso bzw. alle gewerblichen Unternehmen hinsichtlich der Gewerbesteuer.

Erfahrungsgemäß trifft es die Unternehmer/innen am stärksten, bei denen der Gewinn erstmals (Existenzgründer) oder nach Verlustjahren zwischen 20.000 und 50.000 Euro liegt. Meist hat sich in diesen Fällen der Gewinn komplett in die Haushaltskasse verflüchtigt oder ist in den Betrieb reinvestiert worden. Oft werden keine Rücklagen für die Steuern gebildet. Bei 25.000 Euro Gewinn werden

ca. 5.000 Euro Est + Soli + KiSt fällig; wenn der gleiche Betrag noch einmal als laufende Vorauszahlung fällig wird, sind innerhalb von vier Wochen 10.000 Euro aufzutreiben. Das ist regelmäßig eine Herausforderung.



Praxistipp: Wer solchen Steuerfallen entgehen will, sollte Umsatz, Gewinn und Steuerbelastung sowie die Liquidität regelmäßig planen. Dies insbesondere dann, wenn auch noch größere Investitionen (Anschaffungen) getätigt werden sollen. Jene können oft gut über Bankdarlehen finanziert werden, während eine Bank für Steuerschulden keinen Kredit gibt, oft nicht einmal einen Überziehungskredit.

Warum zahlen Kapitalgesellschaften keine Einkommensteuer?

Die Körperschaftssteuer (KSt) ist die „Einkommensteuer“ für die Kapitalgesellschaften (GmbH, AG, KG, Vereine, Genossenschaften, aber auch „Limited“ und andere ausländische Körperschaften mit ihren Gewinnen in Deutschland). Davon ist die GmbH in der Bundesrepublik am häufigsten vertreten. Sie unterliegt der Körperschaftssteuer und der Gewerbesteuer kraft Rechtsform. Somit ist es völlig egal, was die GmbH inhaltlich macht, auch eine Freiberufler-GmbH (z. B. von Architekten) muss die KSt und GewSt berücksichtigen.

Grundlage für die KSt ist das **steuerliche Einkommen**, das aus dem handelsrechtlichen Jahresabschluss abgeleitet wird, indem steuerliche Korrekturposten wie z. B. die nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben noch hinzugerechnet werden.

Seit 2008 beträgt der **KSt-Tarif** 15 % zzgl. Soli mit 5,5 %, somit insgesamt 15,825 %. Inklusive der GewSt beträgt die Gesamtsteuerbelastung ca. 30 %.

Fazit

Als Selbstständige/r müssen Sie sich auch steuerlich in neue Themen einarbeiten wollen und können. Sie können hier vieles delegieren, indem Sie sich steuerlich beraten lassen, aber ganz „blank“ sollten Sie auf diesem Feld nicht sein!

Die Frage, ob auf die geplanten Umsätze **Umsatzsteuer** berechnet werden muss und wenn ja, welcher Steuersatz anzuwenden ist, sollten Sie so früh wie möglich klären.

Die „ehrliche“ **Finanzplanung** bzw. Rentabilitätsvorschau ist für Existenzgründer ein Muss. Nur so können Sie feststellen, ob die Gründung existenzsichernd sein wird.

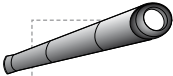
Die **Liquidität** ist wichtig für Ihr Unternehmen. Die Ergebnisse aus der Investitions-, der Finanz- und Steuerplanung münden in der Liquiditätsplanung. Dadurch sind Sie vorab über mögliche Liquiditätsengpässe im Bilde und können entsprechende Maßnahmen treffen.

Steuern müssen Sie ernst nehmen. Aber Grundlage jedes unternehmerischen Handelns sollten in erster Linie wirtschaftliche Überlegungen sein.

Die **Steuerplanung** ist eine wesentliche Aufgabe Ihrer Unternehmensführung. Anfängerfehler sollten Sie vermeiden. Z. B. ist die vereinnahmte USt an das Finanzamt abzuführen und nicht für das Unternehmen bestimmt. Vom geschätzten Gewinn sind bei Gewerbetreibenden je nach Rechtsform bis zu 16 % für die GewSt zurückzulegen. Die ESt-Belastung ist zuzüglich der Zuschlagsteuern (Soli + Kirchensteuer) zu errechnen. Benutzen Sie die oben aufgeführte Faustregel, und legen Sie je nach Gewinnhöhe Geld für Steuerzahlungen zur Seite. Bei GmbHs beträgt die Gesamtsteuerbelastung (GewSt + KSt + Soli) ca. 30 %.

Trauen Sie sich, bereits in der Gründungsphase bestimmte Aufgaben an Spezialisten abzugeben im Sinne einer **professionellen Arbeitsteilung**.

Meine eigenen Notizen:



A large rectangular area defined by a dashed border, containing ten horizontal dotted lines for writing notes.

